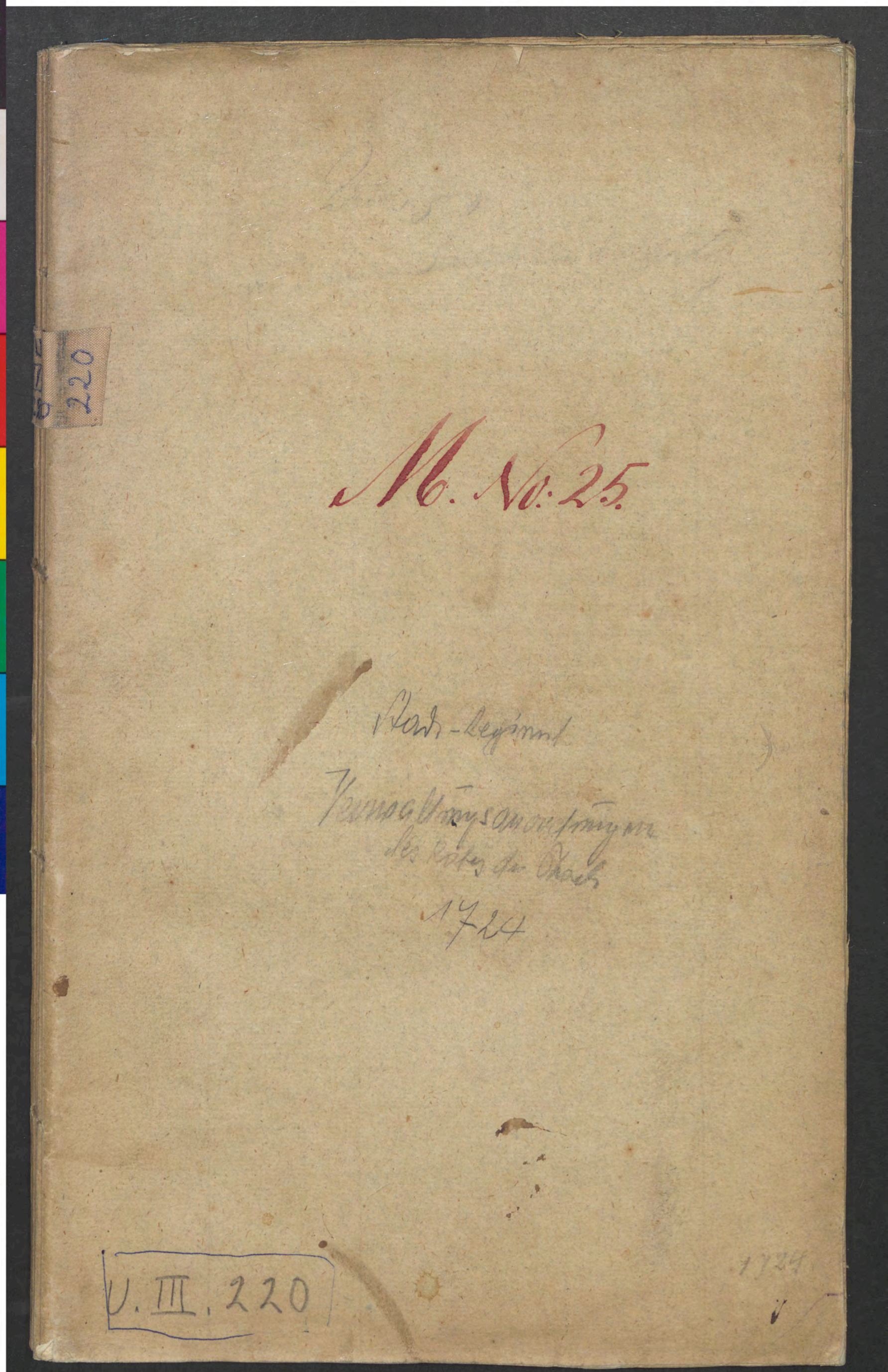
Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

U.III.220

U.III.220

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding



Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

1. Protocollum von 15 Nov 1724 in Vol: V. 6. Fol 75 76.

2. Protocollum vom 10 July: 1725 Fol. 59 segq in Vol V. 6.

3. Specification derjenigen Puncten so Bürgerlichen Standes in der Churfürstlichen Comission dissentirt Fol: 3 segq in Vol: VI. 7.

4. Specification derjenigen Puncten welche stillschweigend accordirt Fol. 7. in Vol: VI. 7 segq

5. Protocollum vom 6. July 1728 Fol: 15. segq Vol. VI. 7

6. Protocollum von 14. July 1728 Fol. 41 segq in Vol: VI. 7.

7. Beylage sub △ Fol. 15. segq in Vol: VIII/8.

Von Einrichtung des Stadt Regiments

1. Ist mit Verlesung der projectirten neuen Raths- und Cämmerey Ordnung ein Anfang gemacht und die Raths Hälfte von ferneren Comisarien über selbige abgelesen worden

Das Rath Collegium Consulare und Seniorum gänzlich cessiren wolle

Das Collegium Consulare ist unmaßgeblich der Meynung, das Senatum Collegium aber ist fundirt, und würde dahero zu lassen, die Abfuhr aber denen Bürgern Vorbehalten, ob sie solche

1. Hat der hohen Königl Comission zu Dero gegenwärtiger Verrichtung gratulirt und Ihro Excellenz Herrn Hauptmann von Wobersnau und der HH. Obercommissarien Vitzthum pro 1. Puncte das Collegium Senium zum Beleg remonstrirt, das das Collegium Consulare nicht extendirt würde auch nicht maßgeblich gewesen das Collegium Seniorum aber wäre unerheblich, da viele Sachen vorkommen, als Policey Sachen Bauwesen Rath Sachen vorgingen die vornehmsten Sachen würden doch zuvor dem Collegio vorgetragen, HE. Mauritz declarirte sich öffentlich, das er damit nicht zufrieden wäre, vor seine Person wäre also p majora dafür gehalten worden das Rath Bey dem alten Herkommen verbleiben möchte

Wolle der Magistrat das Collegium Senium Bey behalten

Dato sind von Ihro Königl Comission unterm 22. Jenner verordneten HE Comisarien T. T. der Excell. HE Landes Hauptmann von Wobersnau Excell. HE Ober, und Hauptmann von Vitzthum auf Ebersdorf Ihr Excell. der HE Großhändler von Greiffenhayn auf Kleinbautzen und HE Hofrath Dalle folgende Puncte in deliberation gezogen worden

Katione dieses Worts wurde von dem HE Syndico HE D. Hilbern vorgestellet, das im Collegio Seniorum mit Handlung Oeconomica Officianten und andern Dahero die rubrique celerimi expeditionis oder von Ihrer hohen Gnädigkeit abgefordert werden daß andere Bey mit allen anwesenden HE Senatorum Einwilligung sie Bey Ihrer alten Observance zulassen, HE Obristen Mauritz aber vermeinete, das Bregner es gleichfalls Bey sagen, Petzner dürfte selber Sache, als er dahin Fürsorge Einen andern, Kutzen von diesen Geschäften wer, Richter

Das Collegium Dnn. Seniorum will von Ihr. Hochfürstl. Gnaden Bey behalten gnädigst, solches auch beliebet und das Rath Bey behalten werden, solle resolvirt werden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

2

Das Burr. Kollegium soll in Senatu, wie 1. Eam. mehrere stehe, und nur gemeine Zeit für Kalß Wahl gesetzet werd, den Fall

weil dieses würde d. Kalß Herrn Wahl privilegium Laufft nicht ändert bleibt, sonsten bey seinen gelassen

Das Burr. Membra stehe solten, gestalt die remonstrationen das Collegium würden, und Kalß Herrn privilegium Lauffen würde da das Collegium nicht ad certum numerum restringirt werde Könte, massen die zweis Bürgermeister viele Consulen vorschlagen würden

Zugleichen ist gefallen lassen das wie 1. Bürgermeister gesetzet und illiterati in Kalß Rolle gezogen werden sollen

Das Kalß Collegium soll aus 11. Membris bestehen und 2. illiterati dazu gezogen werden

Es soll bey d. Ferdinandischen Privilegio bleiben und der Herr Kalß Herr maintenirt werden auch bey 2. Bürgermeistern aus dem Kalß Rolle wie bishero observantia genommen verbleiben

Wurde von uns rr. und dem Herrn Syndico D. Hilten angeführet, das bey dem Ferdinandischen Privilegio das Collegium und der Kalß Herr Kalß muste genommen, die Illiteratis gäntzlich von der Kalß Rolle zu excludiren, wie solches die Exempla in contrarium anführen, das sie Rathsherrn in Kalß Rolle genommen, gleichwohl mustren sie wegen ihrer Verrichtungen als zu Landtagen wegen illiteratos stehen

3

Das Balt. Jahr das Regiment verschiedt wegen der Bürgermeister übernommen werden, und im 2. Jahr gedachte die Alternation ordentlich solle

Die Alternirung gefiehl theils darum ob wäre etwas, das sich besonderer Motiven Herrn Herzog thäten die Rechnung einer gantzen Jahr Lage, aber darzu Lufft würde das privilegium der wohlehrgebrachten Kürze Kalß Herr u. Wahl

Das Burr. 3 Bürgermeister, stehen immer gemachlich, und einer nach dem andern die Regierung haben solle

Gegensatz sagte man, das die Alternirung gefährlich, das aber ein gemeiner Rag darzu für Kalß Herr genommen werden solte das sie sich nicht thun und einiger Unfall würde das Herr privilegium

fol 3b

wollen sich an den Fremden Nov. Jahr für Kalß Wahl nicht binden lassen

hier gesetzte sind 6 wolle wegen Ergänzung d. Herren Bürgermeister als Kalß Wahl und deliberation hierzu sich bisher nicht observirt worden, dahero auf ratione dieses passum das Ferdinan. dische privilegium zu urgiren und die Herr Kalß Herr zu behalten

wegen dieses puncts gehöret das Kalß das für Anfangen gantz regulariter angestanden, und ult: Dec. gewöhnlich auf 14 Tage das Kalß Wahl gehalten werden solle, worein auch Beyfragen wohnasset alle membra Senatus consentiren

4

Das Burr. Wochen vorher am 1 Advent die Predigt, die in Kalß Zuziehen gewöhnlich auf den Herrn Burr. Tag genommen werden solle, wie es in Görl. privile.

Das die 4 vorher Advent Wochen praeparatoria zur Wahl gemacht und deliberationes gehalten werden sollen

Das wäre eine Anticipation der Wahl wovauf dem publico viele üble Suiten

C

Das die Görl. Privilegia wegen der Regierung

wie ad no. 3.

Die deliberation für Kalß Wahl, das in den 4 Advents Wochen gehalten werden sollen, wegen Gegenerklärung der

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

giw ruthaltenn
Theil es ebenn-
fals wegenn des
fürgen Privilegium
Büttel, wenn es nicht
Erörtert, und der-
halb bey Ihro Kö-
nige. Maje. noch al-
lerunterthänigste
Vorstellung thun

vermeinen, die Strafe
derselben sonst nicht höher, als
auf den Wahltag selbsten
setzen dürfen, dabey
bey dem alten verbleiben
möchte, das Gerichts-privilegium
wäre ein particular Werck
und gienge Sie dieses nichts an,
doch würde der Rath seine
die Billigkeit schon beobach-
ten, man rezipirte auch den
letzten modum der Strafe,
wie es hergegangen, der wurde
von Ihr Commissarien ap-
probirt

Rath strafe beyde
hin in quæstionem
kommen wollten

nachgehends be-
ständig gehalten
worden wollen

5.
Das Buch der Rath-
Wahl ist allezeit
ob nächster jemand
vergessen worden
sey, oder nicht, al-
lerunterthänigst
zu berichten bitten,
Hierdurch gerüh-
ret unsern privi-
legio fürtrag bey,
kann weitere
Tradition-
recess

Die Suspension betr. man
hoffte, die Hr. Commissarii
werden den Rath dabey erhal-
ten helfen, das es bey dem
alten Herkommen gelassen
werden möchte, massen der
Oberhauptsz höchst präjudi-
cirlich fallen werde, wenn
wegen allen Raths Sachen
Suspension, ausser
Königl. Maje. allerunter-
thänigster Bericht verfaßet
werden solte, so klob ein
Meisterrock wäre,
ob künftig ein andrer Ausser
Herkommen möchte, wenn eine
Degradation geschehen solte,
müsse sie via juris und ohn
causæ cognitione audita
parti geschehen, man wolte
nichtweniger wegen der alten
Observantz und privilegio
abgehen

Es sey nicht anders, als
cum sufficiente causæ cogni-
tione und erfolten Urtheil
eine Suspension geschehen.

deprecirt der
Rath die beyseite
setzung bey
Suspension vi-
und Rath Mem
ori

Die Suspension eines
Raths Membri solle
allemahl prævia suf-
ficienti causæ cogni
tione und Erkäntniß
eines Urtheil gesche-
hen, übrigens aber
vorbey eine allge-
meine unterthänigste Be-
richt abzustatten wäre
betreffend, zumahle
die Herren Comissa-
rien berichten sollen,
allein lassen, das bey
der causæ cogni-
tione und Erkäntniß
verbleiben solle und
hoffete man, das die
Hr. Comissarien
ihr höchst Rath bey
ihro gnädigen Ehre und
Rathe und Dürftigkeit
schützen würden.

weil wegen vorsich
nehmender Suspen-
sion vorhero Rechts
Erkäntniß eingeho-
let werden solte,
würde es der Be-
richts Erstattung nicht
hinderlich, ausser
wenn gravatus ad
Superiorem appel-
lando provocirte.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

6.

Die Aemter sollen perpetuirlich frey und ohne besondere Ursachen davon nicht entsetzet werden.

Die Raths Wache und was darzu gehöret, bleibet dem Rath frey, und wird sonst nicht weiter Gott der Hall Bruch abzustatten, nöthig seyn.

Caution aber und Instruction vor sie, welche bevorab, tungen haben sollen, ist billig

abseyung betr. hat mit vorigen gleicher Bewand. ins 3. bey Instruction und Caution bleiben es, wenn nur bey der letzten nicht immobilia bey ist

die bestellung beyder seiner Caution bey particulier Aemtern

Einen allerunterthänigsten Bericht an Ihro Königl. Majest. bey jeder mutation in denen Verwaltungen abzustatten, wäre wieder das privilegium Ferdinandeum, und hoffet E. Hochedl. Rath, sie werden Commissarien wieder sie darüber schicken, selber aber nur bey mutation seiner Verwaltungen sich gravirt befinden, und derselben provocirte an Ihro Kön. Majest. wieder E. Hochedl. Rath nicht nehmen, gnädigst allerunterthänigsten Bericht zu erstatten. Inzwischen sollen die jetzigen sich mit Ihm obiligo nicht angeben, bey denen verwaltungen seiner Verwaltungen Caution bestellen, wie auch bisher observirt worden, und jeder mit hinlänglicher Instruction versehen werden.

wurde vorgestellet das Niemand zu Einnehmerey genommen werde, der nicht ansässig, widrigen falls der Caution bestellen müsse, wenn er nicht Gülter Bürger Hoheit Raths jurisdiction. hierbey wurde seiner Herrn Comissarien vorgestellet, das Brüder nicht ad dies vitae im Amt behalten könne, weil sie fort rücken, welches von seinen Herren Comissarien sehr verbauet wurde so lange sie in ihrer Station stehe, und in Collegio nicht weiter avanciren könte

7.

Die officia des Syndici, Secretarii, Actuarii, sollen secundum pluralitatem votorum vergeben, und ohne Landesherrl. Consens nicht dimittirt, auch die clausula reservatoria in ihrer Instruction vorgelesen werden

Alles nach Gott

wie die Raths officianten vorgestellet werden sollen

Fol: 6b

ist gut, ohnmaßgeblich, das sie in gantz vorgeschlagener weisen, mit der dimission verbleiben es bey vorigen, cum causa cognitione, die clausulam cassatoriam aber wollte der Rath künftig vorgelassen

die begnügte Bestätigung wegen dimission der Raths officianten

bey Ermangelung eines Syndici, Secretarii, Stadtgerichts und Rathes Actuarii soll es wie bisher gehalten, und von jeder Raths membro 2 Subjecta vorgeschlagen werden verbleiben, und die clausula cassatoria weggelassen auch absq. sufficienti causa cognitione keiner dimittirt

wurde von E. E. Magistrat vorgestellet, und erklähret, das Ihre Dimission wieder officianten cum causa cognitione geschehen und nicht ferner interponirte Appellation gebracht werden solle

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

gebungen ist auch
praejudicirlich,
sonst könte die Clau-
sula cassatoria
künftig schon weg-
bleiben.

wenden, sollte man
als der Ernestini-
schen Satzung zuwieder
handeln, und bey dem
Ferdinandeischen
Privilegio gehandelt
zu werden

Die Rathspersonen sollen
künftig nicht in den
Rath gezogen wer-
den, die Brüder des an-
dern noch aufhören,
den andern ruhen
lassen

und wenn ein Stück der Besol-
dung Rathes Ehren wollte man auch
gegen Beybehaltung, das sein Of-
ficiante e.g. Stadtschreiber
und Rathes Collegium gezogen
werden könte, der Rath halber,
das Er darbey gelassen were,
wenn nicht, so könte er doch jed-
tesmahl allezeit darüber delibe-
riren wenn, ob er dabey zu
lassen wenden solte
oder aggrediret werden

fol: 7b
ob ein Rathes Officiant
in das Collegium zuzie-
hen, gehöre zum Spruch
in Privilegio Ferdi
nandino, oder wohe alle
ob es nicht Nachrede-
gung oder Beybehal-
tung seines officii
verstehen solle

ob Hochgedachter Rath befug
sich auf rationer
stirbt, sonderlich die
wenige Zeit bis er
bestattet, und nach
bestattung der Verstorbenen, und Um-
stände wegen die
Raths Salaria gar
schlecht, dieselben
zu disponiren

Cap. II. Von der Wahl der Rathspersonen

§. 1.
Es sollen ehrenveste,
gelehrte, fürsichtige und
qualificirte Perso-
nen in Rath Stube
gezogen werden
gebührend observiret

das Bürgerliche gottes-
fürchtige Leben darauf ge-
nommen werden sollen
wurde beliebet

fol 7b die Wahlung
zweyer Raths Per-
sonen und Collegiali
Deliberation

diesem ist Beyfügung
eines Raths Eydes
geschehen, und wird
auch Senatj künftig
ein solcher Eyd
abgelegt werden

§. 2.
Es sollen sonderliche
Personen in Rath
gezogen werden
auch Kunstverstän-
dige gute Oeco-
nomi

wie die zum geschickte Per-
sonen qualificirt und pos-
sessionirt seyn sollen.
Man würde Beyl möglich
darauf achten, und bey
nur auf die gemeine Ueber-
gebung des Raths an der Zahl
Bürger allezeit nach Be-
fürfinis Leute nehmen,
aber nur gewisse Regu
lam zumachen, würde sich
nicht thun lassen
dabey es verblieb

fol: 9b
Etliche kurze Regu-
la gesetzet worden
und wie Personen
zu wie oder andern
Raths Stellen kom-
men sollen, worinnen
der Super nume-
rarii accordirt
worden

es soll bey voriger
Fahrlässigung verb-
bleiben und wurde
Ihr Raths Person solche
Membra Senatj re-
spective, welche den pu-
blico nicht beschwerlich
doch könte man sich an
eine gewisse Regel
nicht binden

Ihr. Hochfürstl. Rath Bezug
sich bey seinen punc-
ten auf den 4ten
2. Cap. 1. und was die
Supernumerarios
anlangete, wären die
selbigen hier nicht ge-
bräuchlich, dieser sich
füglich nicht thun.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§ 3.

§. 3

Das Churmaud in Rath gezogen worden, Solle nur die Computatis juris civilis, Statt Canonici Bey Bluts Freundschafft regardirt worden

Das Churmaud in Rath gezogen worden, Solle nur die Computatis juris civilis, Statt Canonici Bey Bluts Freundschafft regardirt worden

Computat: canon. verwandt[e] ob gestatte die Remonstration, das Ihro Königl. Maj. darumen ihro referiret, das dem Rath darumen nach dem Königl. Vertrauen stehen worden, dabey es verbleibt, da sonderlich die Sache nach der Comput: canon: Extraction sich nicht wohl thun liesse

ist solle rat. durch passig auch bey vorigen Erklärung bleiben und wünschet Rath sich bey Fortsetzung unserer Rathe Männer der billigkeit beyfügen, sothane auch ob wündern die Herren Comissarien sich bey dem Ferdinandischen Privilegio sich dem selben zumassen Ihro Königl. Maje. selbst zu dem Vorschlag Recess sich dabey zu lassen allergnädigst referiren

§. 4. fol. 9b

wie der Rath 2la, der vorige wegen der Rathl Wahle nicht deliberiren

§. 4. und 6

ist wie oben bey den §. 4 resolviret und es bey der bisherigen Observance zu lassen bleibet worden

§. 4. und 6

dieser beyden §phi stehen auf den angenotirten motivis Cap. 1 §. 4. hierüber

§. 5

§ 5.

Die Bürgermeister denominiren wohl einige Candidatos das nicht privative und den jetzunter herauf auch einen vorschlagen dabey verbleib es

fol 10b

wegen der in vorschlag gebrungenen Rathl Personen und deren Choisirung per majora

dieses wird wie vormahls auf beyderseits wahe gestellet in Zukunfft ferner in acht genommen werden

§. 6

dieser §. schon abgethan und das die Zeit der Wahle nicht auf einen gewissen Tag zu determiniren

wollen in der vorstehenden Adventszeit keine wahle noch Deliberation halten

bleibt bey dem §phis 3. et 4. Cap 1.

§. 4. und 6

dieser beyden §phi stehen auf den angenotirten motivis Cap. 1. §. 4. hierüber

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 7.
Die praesentes sollen votiren, kein absens aber sein votum schriftlich einschicken

Dabey bleibt es, das per pluralitatem votorum der Jüngere gegen den Collegium gezogen werde

fol: 11 6
das votiren per Schedulas

wird es bey der letztern Art gelassen auch observiret werden, das das votiren per Schedulas nicht gestehen, sollen aus in Zukunft bey einer Election unter Rath membrorum Vorgestalt dieser verfolgen

§. 8
Wenn die Vota bey einer Jüngere vorgenommen, so sollen die paria sollen sie die Wahle recapituliren, bis sie einig oder allenfalls dem Syndico oder Rathschreiber überlassen werden einen von denen in Vorschlag gebrachten Personen zu denominiren das leztere nicht geschieht, und wenn der Rath sich vereinigen sollte, würde der Rath dieselbe gehen ein medium aus der Wahle bekommen, genommen.

si vota paria ob keine, der das privilegium, wenn der Syndicus oder andere zur Decision genommen werden sollen, ob unter gleichen modo aus der Rathe zu kommen das bey jener insgemein, c. g. f sortem so bleibt worten

fol: 12 b
die paria vota wollen sie dem Rathe keinen Rathe officianten supplizen lassen, sondern der Consul regens sagen solle das das votum decisum

da jenes paria vota sich vereinigen, sollte die Election per sortem geschehen, und der jünger als denn vereinigte Herr Braut genommen werden und das Loos stehen

E. E. Magistrat verklärete sich zu dieses punct, das wenn unter paria vota sagen sollte die Wahle per Sortem geschehen

§. 9
solle bey dieser vorigen modo verbleiben, da beyder sie gleich vereinigt werden

wollen nicht jeder Candidaten besonders, sondern alle conjunctim choisiren

so solle dieses bey der vorigen Art verbleiben und die vereinigten membra nach ihren Range gesetzet werden

E E Rath verbleibt wegen dieses punct bey der gefassten Erläuterung die zu gleich vereinigten Rathsmembra nach ihren Range zu setzen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 10.

§. 10.

Fol: 13b

Bürger mit Bier feyl oder wircken, der Rath kan dir, soll ungehindert, das Bier dennoch nicht verschencken, sondern 3 Tonnen oder 4 abgeschlagen nicht heraus wircken zu lassen

Bey der Wahl eines Rathsherrn, oder Bürgermeisters, soll es mit der Election und Collegium der Viertelherren, oder Rathsverwandten, wie bisher observiret und gehalten werden

Bey dieser Wahl beschicket sich E. E. Magistrat bevor drey Tonnen Bier, oder einmahl 3 Tonnen zu viertzehen Tonnen ab geschlagen, ob zwar solches nicht geschehen würde, wenn nicht 12, oder 14 Personen da gewesen

§. 11.

Das Bier, welches andere vorgezogen werden könte ob bleibt bey der Arbitrage des Rathes, dahingegen, der man ohne Nachtheil nicht præteriren

§. 12

Gerade ist nöthig zu erinnern, da sonderlich das letzte monitum vorher schon abgehandelt

Fol: 14b

die Vorgehung eines Syndici, Stadtschreibers, Cassirers &c

Ist schon introduciret und ins Werck gerichtet worden, derer als hier noch für dieß vorkommen ist

Cap: III.

Von Rathes Sessionen, und derer Rathes Personen Pflichten und Verrichtungen insgemein

§. 1.

Sonnabends abgehalten

die Direction des Consul. regentis

Dieses wird nicht ohne Vorwissen der Herren noch Provisor Probirt

§. 2

Die Sessiones würden Montags und Donnerstags nicht ordentlich gehalten, das aber bey Strafe der invitirten Herren nicht geschehe, hierbey sich nicht præsentiren, theils mehrentheils extraordinaria vorfallen, dazu man das Collegium versammlen müste, und dabey Zweifel die andern Sachen mit nehmen, die

Fol: 15b

Die Convocation müste jedesmahl geschehen, und der Praesidis Ausbleiben nicht dispensiret

Es soll bey der bisher gewöhnlichen Convocation verbleiben und die ausbleiben da keine Strafe gebraucht, weil durch die verbleibende Convocation nur den Vortrag nicht hindern, sondern die übrigen sollen die publica beym Col-

Bey diesem Zephstellete der Herr Syndicus vor das 3 Tonnen Bier deliberationes das Collegium Seniorum sehr nützlich und nöthig, theils weilen das selbe zur præparatoria, und übrige zum und andere Sache delibe-

Colour Chart #13
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
DANES PICTA COM
Inches Centimetres
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

an vorlag. Die Klagen mit ge-
nommen würden, dafern d
nicht angingen. Das Jahr über
Ihr Ehr Zusammen kommen, Betra
gingen auch nicht an, massen
wenn wichtige Sachen vorkom-
men, man im 7. Ihr Zusammen
kommen, und bis 11. Ihr bey-
sammen bleiben müste. Mit
mit Ogl. Straffe wären Jahr-
lagen, für dem Collegio
Schimpflich
solle vorgehalten, der ganze
Ephus

legio Dn. Seniorum
abgehandelt, und d
darüber etwas beträ-
chtliches vorkäme, sol-
ches dem ganzen Col-
legio vorgetragen
werden.

Die Decision dem
ganzen Collegio vor-
getragen, und ge-
braucht würde, wer-
den auch die übrigen
Herren Senatores
gehalten hier Rede und
das Abstimmen stehet
das Collegium Senio-
rum [illegible] halten
werden können, wo-
Klägerten

§. 3

wal vorkäme, würde nach
einander una serie resolvi
rel, und hätte man die Sachen
nicht von einander Distingui
ren

Hier vorg
das Ihre Syndicus die juris
dictionalia haben selbe hier
würden die Verlesung
dem sonst der Stadt all-
ziel werden müste, ging
dafern nicht an
soll bey jetzigen Statu
verbleiben
das 32. deputirte bey einer
Sache stimmen selten, ginge
auch nicht an. Das andere
was angeführet hiesse die
Verlesung fürnehmen, und
solle bey bisherigen bleiben

fol: 19b
will kein Selectus
der vorkommenden
Sachen beliebig
fallen, sondern
wie solche ansto-
ßig werden

fol. 19b
Das übrige bis
auf den Selectum
der Sachen ist re-
zitiret

Dieser Punct schickt
sich zu unserer Ver-
fassung nicht und wür-
de man höchstnöthig
bey der bisherigen
Observance gelas-
sen werden

die juris dictionalia
würden vor denen
Stadtgerichten, die
Policey Sachen aber
vor den Rath tra-
ctiret, bleiben es
bey dieser Observanz
sein Bewenden

wobey es auch blei-
ben solle, und die
Landesherrl. Sachen
und rescripta für
nicht vorgenom-
men werden.

§. 4

Der Syndicus giebt rede stehen
Gutachten, aber nicht vor
dem Burgermeister, sonn
dern, wenn die Reihe an
ihn kommt regulariter aber
hat keiner was in propositi
on zu bringen, ausser dem
regierenden Hr. Burgermeister
bleibt bey der Ordnung bis
hierigen

fol 21.
wollen die vota
nicht protocolliret
werden, auch wird
nicht über eines je-
den allein, son-
dern vor jeder-
man zugleich voti-
ret

In causis arduis solle
von punct zu punct
votiret und das Con-
clusum genau bemerket
werden, die übrigen Sa-
chen aber Zusammen
vorgetragen, auch
alle Conclusa von
dem regierenden Hr.
Burgermeister

und das votiren an-
langet, so solte in zu
bringen wichtigen Sa-
chen von punct zu
punct, und also jede
Sache also be-
sonders vorgenom-
men werden, in ge-
ringern Sachen aber
viele Zusammen vor-

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding



ingroßirung auf dreyen übrigen großen Affe-
kten dem Protocollo Notario pro tempore adjungirt und von demselben nachgeschrieben werden

getragen und da-rauf resolvirt werden

§. 5.
die Suspension wäre duplex poena, und ginge nicht an, hierin werde das übrige, da allenthalben sträflichster Bruch verübet worden sollte, hinweg und bliebe bey der poena ordinaria

die bestrafung der bestehung nach den allgemeinen Artikeln

Vierten §pho wird das soll nachgegangen werden

§. 6.
das Bauer abtreten, gerichte ordnen, das aber bey gesunden da einer nicht immediate selbst gerichten sollte, würde wohl nicht nöthig seyn, massen der Herr das Selbe für vielmehr würde bestrafen sollen

will der abtritt bey treuen und Ehrenhaften vorkommen, da ohne nicht accordirt werden

dieser punct solle zu-gestanden, und der abtritt vom Collegio auch bey den gesunden genommen werden

Ehrlich gebohrne sind, das Bey Rathe Membrum bey vorkommen Sachen überall gesunden abtreten sollen

§. 7 fol. 23b
das Bey dem directorio niemand obloquiren sollte

dieses wird auf solle von jedem membro Senatus probirt werden das aber ohnnöthig und dem directorio obloquire

§. 8
bleibt und würde also gehalten

votiren und decision per majora

dieses wird auch in Zukunft gehalten

§. 9.
das hierin wieder den Rath mäuvre Pflicht das aber ein Bruch verübet werden sollte, dürfte nicht sehr nöthig seyn, als bis der Rathsdiener requiriret oder sein ad Senat: provocirt würde

das Verbrechen wieder den Rath strafen

Dieses §phum hat jeder Rath Membrum zu halten, sich regelich durch die abgelegten Pflicht verbunden, und da ein oder der andere wieder darwieder handeln sollte, wie billig

Colour Chart #13
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Inches Centimetres
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 10.

Das geschehe schriftlich, oder aber die Parthey auf der Stelle ihre Querimbenz gehörig geben solle, Respond. es würde auf Königl. Resolution ankommen

die Conventional Straffe der 10 Thlr

Darüber Instrument aufgerichtet, und Erkäntniß Prinzipalen, auf deren an Ihro Königl. Maje. provocirten Theil, allerunterthänigster Bericht erstattet werden soll.

§. 11.

Wenn einer ad Serenissimum provocirt, ist der Bericht nöthig, sonst nicht, als bis auf die Sache zulänglich untersuchet und Urthel ergangen

soll die Gerichts Haltung hierüber weiter Klage der Partheyen Querelen, und Beschwerden, wieder hier vertheidiget untersuchet bleiben

Hierüber ist hiesige Regierung, falls selbige zu Ihro Königl. Maje. allergnädigsten Erkäntniß angehöret werden, Bericht auf gelassen worden.

So solle also procedirt werden, wie hier und bey dem §. 9. gedacht worden ist

§. 12

Der Rath werde sich bey streitigen Sachen wohl interponiren, daß sie gütlich beygelegen.

ingl. bey differenzirenden Rathspersonen unter sich

Solle observiret werden bey streitigen Ungerichtsachen doch vorbehalten diese Regl.

§. 13

Die Untergerichte wollen man bleiben, die Clausula cassatoria aber könte wegbleiben, in processualibus doch nicht bey Curatorien und andern geringen Sachen bey Citationibus aber wäre keine Subscription nöthig

fol 27.
Contrasignirung derer Rathsexpeditionen

Dieses wird der Regierung, Hofgerichte Burgermeister oder dessen Vicario obsten Stadtgerichten in Zivil Sachen bey Arrestbefehlen und absolutorien processen in processualibus doch nicht bey Curatorien und andern geringen Sachen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 14.

wer ein Stipendium haben
wolle, muß Stückommen auf
sich examiniren lassen, wird
auch in ganzen Kasten vorgetra-
gen und von selbigen selbst
assignirt, sonsten aber nicht
und an statt der comput. canon.

wegen der Auf-
nehmung bey Aus-
theilung der Gestifft
Administrationen
solche nach
computat. für ein
zu regulirn

§. 15.

wegen der Bauen würde mit
dem Collegio communicirt
würde auch dabey bleiben
und der Aegens allezeit die
Inspection haben und hoff-
nige Anordnung thun, doch
würde man allezeit tüchti-
ge Leute zum Bauen nehmen

§. 16.

Nach der Kirch-Ordnung de
anno 1599 würde man nicht
viel solche sehr alt gesetz
können, doch wolte man eine
neue Ordnung und Taxe ma-
chen, nach der ietzigen Conve
nienz und solche drucken las-
sen. Die Droht Tayen ge-
nehmen noch itzo immer.
Wegen Processuren auf den Ca-
thedern würde zur Taxation
gesetzet, daß der Verschie
nehmen ihren gebrochten wer-
den, daß die Arme nur gnä
dige. Wegen der Inqui
sitorn gelobt würde nein,
weil, daß Sache itzo viele
e. g. der Herr Landsyndi-
cus, und andere stehen mit
sichern wolten, wie denn die

der alte Mo-
dus taxandi bey
den Kirchen und
Schulen nicht ac
ceptable, auch die
Concession wegen
des Beytrags
zum gehalt d
Inquisitorn zu
docciren

wird denen fundationi
bus strictr nachgelebet
und sollen die benefi-
cia nach Abgang der
Jetzigen nicht
nach privat affectn
vergeben werden
wie denn die Sti
pendia schon, bey dem
ganzen Kasten kommen
und sich examiniren las-
sen müssen, da denn
solche dem digno a Ma
gistratu conferirt
werden

ist frey bereits ri
nen neues Kirch
Tage gemacht und
darüber möglichst
gehalten, müssen aber wegen der
Inquisitorn Beytrags
der Recess vom 1663
aufgehoben wer-
den und würde
wegen der Kirchen
Tage solche nach Ab-
kündigung
gemachet und darüber
gehalten.

die Kirchen Tage sol
len bereits gemacht und
künftig 9 bis
12 Taxatores gesetzet
werden, welche alle
Markt Tage alter-
niren und nur 3
Processuren auf ein
mahl, neue gehen sollen,
es sollen auch die
Taxation alle Markt
Tage geschehen.
Hierbey würde
wegen der Inqui-
sitorn reminiret
das bisherige observ-
antia das Bürgerlichen Pro-
cessuren zum Gerichts
täglich überhaupt

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Bürger eingekommen, und
sahen wollen, das diese
goldene abgeschaffet were,
dem selben, welche doch die
fundamentum in dem Recess
de ao. 1663. sahen
die Visitationes wären
noch nötig, oder selten die
zustgeschrie-
ben werden, und stunde
alles die Sache auf der ho
verwandten Königl
Resolution
den ausstand ist einige
dessen weiter verbotten
und cassirt. die Locken
solten auch nicht vor 9.
Uhr mit zustkommen
Einige Leute gewisse
Lüfte vorgeschrieben were,
den die zwar hier nicht
Erwähnung thun,
doch von denen Strafen
allezeit die Helfte bey
kommen, seien

7 gebothen entschuldigt
werden, ob sie auch
von diesen Gebothen
sahen den Privilegio
ein abschrifft Extract
zu denen Comissions
Acten gegeben were,
den, welches aber de
Grund ab Secret.
negirte

§. 17.
Einberg wären nicht
Zuvernehmen

Weil sich die Bürgerliche bey denen
Innungen sperren
halten

Diesen Verfügung
nach ist es schon vorher
also gehalten worden
den und noch ferner
gehalten werden
soll

§. 18
Einberg sind nicht

Das die Statuta
und Ordnungen
und Policey wohl
observirt were,
den

Der Rath hat sich der Ma-
gistrat alsdenn befliß-
sen und so viel möge-
lich befleißen werde,
darneben aber wä-
re denen Innungen, das Bür-
gerliche Rechte solchen nicht
entgegen handeln und
damit ermöglichet dissen-
tiren wollen drauf
dem Magistrat, und sich
selbst vergehen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 19 fol: 33 b

Hierbey wünde nöthig seyn
unsern Herrn zu bitten und
Ihro Kayl. Mayt. die Ordnung zu machen, daß wenn etwas von Kayl. Hofe suchen wären, einen Befehl darüber gäbe, sonst stünde einem Herrn zu disponiren, das Recht seinem Boden verschlossen wünde

Die Versiegelung bey Kayl. Commissionen

Wegen dieses puncts verbleibet es Kayl. Maj. Declaration, daß die Versiegelung bey Commissionen allemahlen geschehen solle, wenn die Protocollum Notar. allemahlen tituliret, und von Actis publicis oder Documenten von Kayl. Hofe genommen würde, sig. accipiens seinen Nahmen unterschreibet, daß er solche empfangen, würde es alsdenn der begehrten Versiegelung nicht bedürfen

§. 20.

Hierbey müste seyn
wegen

Daß die Obrigkeit durchgehends gleiche Justiz administriren solle

Dasselbe vorbehalt sie ihre Pflicht und gewissen

Cap: IV.

Von dem Syndico und dessen Amte

§. 1.

Ihro Excell. der Herr Landshauptmann lassen vielmahls gantz gnädigst ersuchen, daß ihnen alle Jahr ein richtiges Verzeichniß eingebracht werde, wie viel Syndici in einem jeden Jahre ab- und zugegangen, und wie lange ein jeder gedienet habe, auch was vor Ursachen sie zu ihrer Abdankung gehabt haben.

Wie viel Syndici müssen ernennet werden, wenn per majora resolviret daß Corpus fassen soll die Commissiones zu moderiren oder remonstriren oder Beyhülfe zu thun

Wenn der Herr Syndicus gantz nahe mit dem Bürgermeister verwandt ist, daß sie nicht nach den vier ersten Bürgermeistern, sondern wegen der Verwandtschaft an ihre Stelle, nach ihren andern Bürgern

Wegen Bestellung der Syndicorum ad rationem dicti puncti bey Ihro Königl. Commission den 11 Junii 1725 vorgegangen

Wenn Syndicus Falkenhayn bey Kayl. Hofe oder bey einer hochpreißlichen Regierung, Landschaft oder Stadt zu thun, da alle Syndici nach ihren Ordnungen vortreten sollen, weil aber die ersten Commissarii vorgehen, daß sie Kayl. Syndici den Burgemeister besuchen in Corpore Sachen machen sollen, wenn

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

wünsten gegeben wäre,
der dabey zugleich wären
generalia, wenn es so
viel möglich und thunlich
gehalten werden könnte
Das der Syndicus allerunterthänigste Berichte erstatten, Ratzen sollte, künftig der
prostitution des deutschen
gewerbes, jünger nachdem
majoribus, und bisher ge-
gebenen Befehl zu moderiren

Die Commissarii mochten
hierauf Ihr unvorgreifliches
Gutachten gemeinschaftlich
einander eröffnen, die leges
publicae, worüber sein
Königlicher Herr verlangen
thun wollte, ihme sowie
Ratzen nächster Zeit gehorsamen Antrage zu
thun

§. 2

Das directorium habe es
nicht, sondern würde alles
in pleno vorgetragen,
darauf es nach befinden
Ihrer der Briefe ab-
lesen, Ihre Gutachten
äußern es auf nächsten
dem Herrn Bürgermeister
sondern diese würden
vor die Einzelne gereichen
Die Briefe aber würden
alle vorgetragen nicht
aber von allen subscri-
biret, weniger auch
nicht der Unterschrift von
Regente gedacht, sondern
der das Concept aus-
fertigte, pflegte auch

die aufsicht des
Archivs von dem
Herrn Syndico
wird diffiniret
das die Unterschrift
des Cons: nicht nö-
thig, und der Con-
trasignirung
des Concepts nicht
allegirt practica
bleibe

Arabien Sachsen und so
dem ungrafischen Ma-
gistrats Ihr Herrn
Decreto verbleibe
solches bey Ihr Kö.
nige Maje. einzube-
richten, wenn die
Herr pleni sich wer,
wo deliberation
aufgehoben

bey diesen andern
punctis bleibet
es gleichfalls bey
der vermuthl. er-
folgenen Erklä-
rung, sie vorgetra-
gen Ihr Hohe Königl. Com
mission darauf
bringen, das der
Consul Regens die
allerunterthänigsten
Briefe unter
schreiben, Sie
soll auch solches de
gestalten wenn
Ihm

Hierauf erklärte
sich Ihr Hochgel. daß
das Stadt Archiv der
vorigen Zeit, da
gemeiniglich unter
Ihm, wenn derselbe
verauslagt, und den Schlüssel
darzu haben, doch
über wo diejenige
Sachen allemahl
heraus, welche
gebraucht were,
den selben jedes-
mahl auch Cons.
Regens in Zukunft
bey dem mundo
oder abfertigung
die subscription

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Burgermeister und Rath
mann daselbst.
Das andere dependi
re von dem vorgeru-
den Herrn Burgermei-
ster, der die Ober auff-
sicht darüber habe,
wenn und wie viele
Schüsse, einer der Syn-
drog nicht wenn er zu
gegen wäre

§. 3.

Wenn ein Bruch abgin-
ge, soll ein Diarium
von ihm gehalten, und
der Tag und abgang
darinnen notirt wer-
den, wie mit in dem Ar-
tikel selbst

Die Haltung des Jour-
nals wird der
Raths Secretario
der Bruch Acten
zu besorgen

§. 4

Bey abnehmung der Rechnung wäre der Syndicus nicht mit dabey

Ob Commissarii thun die Erklärung, das sie nicht an-
stad genommen, als wenn
die von Deputatis ge-
thanen abnehmung in
plena vorgetragen
würden, der Herr Syn-
drog dabey stehen solle,

noie collectivo selbst
vorrichten, auf das
Concept aber wol,
den Burgermeister
Nahmen setzen wol,
ob praesente eo zu
verstehen, welcher in
denen Cälern wo
periculum in mo-
ra. Und wenn das
Acten gewölbe an,
langete, würde
daselbst einige
in Ordnung der
Kraft Raths Acten
gemachte Ord
nung hinanden
die Inspection
darüber anstatt
tragen worden
solle

Schluß versiegelt und
ist schon verfertiget
und angeordnet
worden

Weil sonsten der Burgermeister Scho
Herr stadt Syndi- wieder gewehnet.
cus es denen
Berechnungen nicht Syndico Burg deren
gezogen worden, Raths Rechnungen
soll der Burg deren nicht gegenwär-
vorgen Berech- tig, weil er den
nungen verblei- Membrum Senatg
ben und da Bürgerl
nungen nur ex-
tracte weiter
den Löbl. Collegio
vorgetragen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 5.

Der Landtags protocoll
lag täglich der Syndico
nicht zuhalten, sondern
der Actuario, der das
Ihm deputirte dabey
zu führen obliget

Die Führung des
Landtags Protocolls
durch den jüngsten
Acts Actuarium

Hierinn durch das
Landtags Protocoll-
lum verstanden, und
besonders observiret
ob Ihro dem jüngsten
jüngsten Actuario
solch Tractat obgen

wünschen Theile
nun die Herr Commis-
sarien begehren
das Ihr Erklärung
mit Zuziehung Ihro
Samt. Collegii und
Herrn Syndici ab
gelegt werden
wollen, erklärte
sich Magistrat, das
Sie dieses, zum
Ihro Königl. Maytt
höchsten decision
lediglich überlassen
wollen

§. 6.

Der Herr Syndicus mein
ert, das die relatio
nes, und Brüche
vorgegangene zu sol.
chen schreiben, und
Deductiones aber hätte
er nicht schreiben
sondern habe sich
verlauten lassen, es
müsse ad calamum
Herrn amanuenses
sich gedichtet
Die Commissarii mein
ten, das sein Schreiben
wie seiner Pflichten
wäre, so dem Herrn
Syndici Collision
nach geschehen könte

Die relationes were, die relationes
sein von dem Herrn Syndico nicht
Syndico nicht gefertiget
fertigen abgelesen

wünschen von dem
Herrn Syndico
nichtständig gefertiget
den, wo dem sich
wohl einzelne
der Syndicus selbst
erklärete

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Ingleichen Syndicus remonstrirt, daß Er sich bey seiner Instruction die Hiesige praxin auch Herrschafften und Clöstern bey Zeiten zu erkundigen vorbehalten auch solche Instruction nicht anders angenommen haben wollen aber Fälle vorkommen wobey der Fall concurrirte oder wieder denselben wäre, wenn wünde er allerdings abstrahiren. Hierauf geschahe von Hr Comissarius dem Hr Syndico die Vorstellung, daß Ihm der Advocatur nicht vorgegriffen würde er selbe nur kein pensionair trüge und bey seiner Herrschafft im Lande in Pflichten nicht stehe, Er würde aber derselben das Recht als wohl ehrerbiethig derfahren dürffte, doch auf jeden Casum sich vorzusehen wofern da selbe von ihm begehrt würde, er dahin würde gerichtet sich allerzeit zu bezeugen, wie er wenn dem Rath concernirten Sachen selbten nicht bey trieben dürffte, und solche zu hinterbringen. Erklärte sich hierbey mit dem Ehrw. Magistrat Marienberg und hiesigen Capitul in keine Verstellung sich einlassen zu wollen aber dem publico zu gefallen und Ihro, so weiter deshalb klagten nicht abzuweisen. Auch dürfte wünde er wohl bey seiner Instruction zu lassen zu bitten und wäre er versichert, daß sein Fleißiges Successor nach der, ihm Syndico obligat gemacht werden möchte

Verstellungen des Herrn Syndici bey andern Herrschafften pro vel contra Eydes Leistung

Dieserhalb wird dem Hr Syndico wohl zu lassen Seyn ob auch in seiner Vocation u. Instruction sich reserviret Ihro Gnaden dem Rathe da der Magistrat concernirte, oder solche wieder sie wäre schuldig darvon abzustehen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 8

Im Streitigen Fürgang wurde
er 2 wohl alß andere willig
stehen wenn aber die Bürger,
Statt rechtliche Beschwerden
wieder den Rath haben, solte
wurde er der Gebühr wohl
Fürsehen haben

Der Syndici Be-
fugnus bey dist
Executions Fall,
Rhatschlag und
Bürgerschaft

Wurde wird der H.
Syndicus Gutachtlich
Rathschlagen
und vorsichtig

Cap. V. Von denen Stadt Gerichten

§. 1.

Der Rath behält sich bevor
das Bücher Gerichten wie sie
nach Leipzig auch 2 Stadt
richter Beysitzer und Actuar,
der solche abfertige, oder
wenn die Regierung allein sie
haben will, ob denn vor dem
immer üblich gewesen, 2.
Stadrichter zuhaben

Allerley Administration der
Stadgerichte Ordnung und
Form auch das
der Rath nachgelassen 2 Stadt
richter zuhaben

Solle Probestück wenn
sie in Zukunft und
da ob nöthig oder
Rechtlich befunden
werden sollte auch
2. Stadrichter haben

§. 2

Die Invitationes der Herren
ad Collegium durch die Diener
würde wohl nöthig seyn dabey
solle es bleiben es solle auch
die Strafe wie bey dem Rath
vorgefallen

Morgen der Ge-
richts Session
und Convoca-
tion

Wie es bleibet wor-
den solle es auch ferner
gehalten werden, das die Klagen
fürderlich für denen
Gerichts Personen
prosequirt werden
sollen, die Strafen
aber vorfallen

§. 3

Wer das depositum darüber
Stadrichter nicht stehen könte
als wenn bey Ehescheidungen, Ver-
lassung Sachen, das der Stadt
richter den Schlüssel allein habe
doch verklagte sich der H. Stadt
richter, es allemahl Gegenhen
sein das durch die vier
Stadrichter und Actuarium
der Kasten verschlossen
würde

fol: 46 b
Das Geld deposita
der Stadrichter
allein behalten
möge

Morgen dieses §.
ist bereits Verord-
nung gethan
und hat der Scab
nus Senior bey
Stadtthüre den
Schlüssel von dem
einen Schloß ab
vor die gerichts
Depositum Kasten
gehörig worden
künftig genommen,
sintemahl bleibt dem

Morgen dieses
punctum bey Be-
stätigung Verordnung
gethan, das der
Scabinj Senior
von dem einen
Vorleger Schloß
die Schlüssel
Freytag nächst alle
Stadrichter allein
vor die Deposita
Geld der Stadt und

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

regierenden Herren Stadtrichter allein da- vor gehalten und gehalten

Letztere Hoffen darum Herren, da mir ohne Ihren andern nicht in Ihren gerichtl. Depositen Rechten gehen können, Ihnen auch abgeholfen zuhaben

§. 4
gerichtet, doch würde gehörig offtmals viel schuldig priorität, zuvor auch, bezahlet

Regulirung der Depositen Gel- der

Ey dieser puncte stehet beliebung wer, jedoch 3 Gehör und streue viel für priorität und bey streue Sinnes ihre Bedürftig der Stadrichter, welche wohl anhalten können

§. 5.
Hierbey" entsteht, wenn aber ihre Argumente falsch stellen viel gründet werden, haben es hier auch statt

Verhalten der Stadrichter

Hierauf wird der Stadrichter Probachten, wie hat er in seiner abgelegten Klage dem nach zu kommen, sich schon verbunden

Cap: VI.

Was vor Sachen vor den Rath, ingleichen vor die Gradt Gerichten gehören.

§. 1.
Fol. 49 b
Die vor Rathe und Gerichten gehörige Sachen

Wie der Rath die jurisdiction hat, so bleiben die an die Stadtgerichte delegirte, oder zu delegirende Sachen auch daselbst zu expediren

§. 2
Specifice angemerkte Expeditiones

Die Expeditiones bleiben beyderseits Langen, wie stets, der Magistrat aber wie auch andere Verrichtungen auff ihren Dörfern

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 3.
Wegen der gemeinen Verfassung wollen sich Bürgk: Lang: Bürger: 8 Tage erklären

fol 50b
Die special Untersuchung und Bestrafung bey denen Gerichten

oder in der Stadtbuch Inspectoribus oder Gerichten bisher ihre aufgetragen worden oder in Zukunfft noch delegirt und aufgetragen werden möchten Sie gehorsam solche wohl von Gerichten oder Inspectoribus und wenden von selben besonders protocolle und Vorschlaeg die Häuser aber von dem Rathe confirmirt

Uebrigen ist ihnen eine tägliche Verfassung und weiß, was solle derselben ihnen vorgelobet werden. Und wenn die Bürger Verfügepässe et causas ordinarias für andern Orthen ihnen verlangt würd von Rathe so bleibt solche bey der Rathe Canzley wenn es aber von denen Stadt Gerichten begehret würd so geschichts auch solches von denen selben.

§. 4
Die Gerichte oder Sachen, die bey denen Gerichten vorgehen, sind bisher von denen noie Senatu abgefasst und bey diesen vorgetragen worden

fol: 51b
Die Untergerichte sol Conf. leg bey denen Gerichte Bürgern

der Gerichte vor Obrigkeitliche Bürger

Die allgemeinen Gerichter Beisitzer denen Stadtgerichten abgestattet werden, sind bis da hin allemahl noie collectiv Bürgermeister und Rathmänner unterschieden worden gebräuchlich

Wegen denen Gerichte setzet die Untergerichte von regierenden Bürgermeister ihr gehäntig noie collectiv gehören

Diese werden noie Senatu an Ihro Königl. May. verfasset doch von denen Gerichten abgeschrieben an den Rath übergeben welches denn solche nach geholter approbation

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 5.
Der Rath bittet, daß die ganze passage wegen der gueren von der Stadtgen Decreten, Signaturen, an den Rath gar wegbleibe, müßte pro[vi]sl für deren Advocaten für die, Gerichtsbarkeit Sie Rathes Angehörige müßte Sie Berichtet werden.

die Revision der Neuen Acten

auff diese Beschwerde der Herr Ingrossist der gemeine unter Oberamt, wenn Ihro Königl. Commission darauff stehet

Beigelegt, und unter Oberamt, auch an Ihro Königl. Maj. abgestattet und nach erfolgter Commission von Ihro Königl. Maje. an der Stadt gemeine wieder remittiret

bleibt bey dem pact. Bericht des 1725. bey Ihro Königl. Commission vorgetragen, und beharret worden

die Revision der Acten würde sich nicht füglich thun lass. wenn weil sie einer Instanz und remedium suspensivum, welches Ihro Maj. Ihnen improbiret und durch ein Rescriptum verbothen, machen würde, sondern wäre denen Partheyen zu ihrem Rechte zu helffen, wenn sie integra von denen Partheyen sich an Ihro Königl. Maj. wenden, besonders in Sachen die gering, und wo keine Decreta gegeben worden

§. 6.
Ist schon oben vorkommen, und da gehöret

Ist beruht supra vermerkt cap 3. §. 5.

bleibt bey obigen Resolution cap. 3 §. 6.

Ist oben cap. 3. §. Darauff resolviret worden

§. 7
muß der prescripta manere solle in Ansehung Sachen einer gar nichts ändert werden

fol 54 b. der modo procedendi contra debitores cambiales

diese modo procedendi ist in Acten und durch besondere königl. ordinationes und publicirte mandata vorgeschrieben worauf sich auch Gerichten

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 8.

passirt

Fol. 57. das Skri
Advocat bey einer
Sache unter 10 ßl.
adhibirt werden
solle

§. 9

Das letztere wäre hier nicht
gewöhnlich sondern wenn
der Angeklagte nicht Geld und
Pfandstücke nicht restituiren
könte, die Labores der Gerichts
Personen auch der Cammer recht
fertigt würden

Fol. 9 wegen Uber
tragung der ge
richtl. Spesen ex
officio wenn die
Strafe gerichtl.
nicht zuerkannt

§. 10.

so wird beschrieben das die
Stadtrichter ohne des Raths
Einwilligung die gefängniß
Strafe nicht verändern sollen

de delinquentibus
Weltliche bey
Straffen, oder
gefängniß

Capitel VII.
Von Gerichts Schreiber Amte

§. 1

passirt, und das der Notarius
resp. reg. Consuli und Judici
gehorsam zu leisten, und ohne dero
Vorwissen nichts abzuwarten

hat der Raths Se
cretarius bey den
2 Consule und
der gerichtl. Actua
rius bey den Hr.
Stadtrichtern bey
seinen Aemtern
schuldigk zu
wissen

§. 2.

Die Expeditiones gerichtes nicht
alle auf dem Rathhause sondern
auch zu Hause wie das die Noth
halber mit einem od Acta und nicht
Rathsbuch gebraucht würden

das die Expeditiones
so viel sich thun
lassen wolle nicht
im Rathhause zu
expediren

man wird hierüber §vo
nachsehen

Z. Hochw. Rath re.
Klägerin sich hierüber
§vo nachzulesen und
ob bey der gerichts
Sie gehalten

Weil die Brandgelder
an die Cammer abge
geben werden, so wer
den, wie bishero gesche
hen, auf die Labores
derer die gerichtl.
in Inquisitions Sachen
auf der Cammer bezahlt
werden

sollen sich Magistra
ten, die Pflichten der
Brandten der Cammer
bezahlt werden, so
die Arbeit im Inqui
sitions Sachen auch
bisher auf der Cam
mer nach der ringerhaltene
Taxa an die Stadtge
richte bezahlt werden
weil die Salaria
sehr schlecht bestellet
und dabey gelassen

sollen Monitiones nicht
von den Stadtrichtern
auch sonsten Executiones
wie auch bisher ge
schehen

§. 3.

Wenn Gerichts Personen zu
verordnet und Expe-
ditiones verrichtet
auch so viel Fuhren
Lasten von denenselben

cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 3.
Volle passiren.

Fol: 58 b wie der Magistrat, sag der vorgeschlagenen Bücher Billich Jahr vnnd Acta abgethan, geht vorüber

§. 4.
Die Käuffe vnd Vergleiche vnnd die vom Rathschreiber in die Bücher von den Originalien eingetragen, sollen aber darinn vom Notario vnterschrieben vnd siegelt werden

Das die Kaufbriefe Confirmationes in Zukunfft sub Sigillo et subscriptione Cons: Leg: gefertiget werden

§. 5.

Fol 59 b wie Gebung publiquer Bücher Eingetragen vnd Vorübergegangen

Ersuchet Dominus Fiscalis Probation vorzutragen in dem vorgewandt, das die Acta publica nach der Expedition gleich wieder auf das Rathhaus gebracht werden sollen.

Es wird wieder Fiscalem ein Zettel oder Buch Einhalten die von Rath gefertigte Acta darein die Notarii

Es können Burgermeister Schlegern und der Rath vorgeschlagene Buch bleiben darein die Verhaltung Acta die Notarii.

Es soll denn Ihr Comissarius die bisher ob-servanz wegen Aufbewahrung deren Kauff-briefe vorgestellet werden, jedoch solle der Ehrb. Protonotarius die Kauff Bücher alle in dem Rath vidimiren

vorgedachte pmerkt werden von Fiscali Salvirt, das Allerhand Kauff vnd Verlangen eines jeden andern Bürgers vber die Kauffe von dem Ehrb. Burgermeister, deren vnterschrieben vnd vntersiegel, auch Schloß in dem Rathskauff Buche notirt werden solle Ordinair aber die Käuffe wie vngebräuchlich nicht gethätiget werden

Irrthümer sind vorbehalten, schon vorhanden und angefallen, auch hinnen und Künfftig vnd Erläuterung zu befinden vorbehalten werden soll und solchen die Handvorhabe Artickel, so nicht eingetragen auch noch nachgeholet und eingetragen werden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 6.
bey denen Kaufbriefen
und andern Zeugen oder anbefohlen,
dem hat der Regens sich nicht
mit zu observiren

Sind die Kauf Brie-
fe nach der Taxe
vorschrieben Sig na-
tur zu expediren

passirt §. 7.

Die Notification
der Käufer an die
Lauter Brüder und
übrige Capitel

§. 8.
wie es dieserhalb gehalten
werden, ist referirt worden

Immerwährende der
Contrahenten dings
gottes Pflicht zu-
verhüten.

dieses geschiehet die auch
dringer aber zu klagen
nicht auf den Land Frie-
den setzen und Rudern
als Verbrechen zu Rauh
ihren unter einander be-
stiehlt, und abgewendet zu
werden, welchen ihren
Convent wird ohne die
höchste Noth und dringende
Nothdürftigkeit nicht con-
travenirt, sondern solche
confirmirt werden
wobei der Käufer wissen
müsse, ob er darauf auch
kommen, und die onera
publica abtragen könne

dieses geschieht und soll
ferner beobachtet, und
darüber gehalten wer-
den

dieses thun die Contrahi-
renden für sich und ihre
beim essential Punct
des Kaufcontracts
jedwar gute Ver-
wahrung, doch nicht zu
bringen, besonder da
die Contracte sich vol-
lzogen zugegeben wer-
den und der Stadtschrei-
ber solche nicht suche-
tigen hat immaßen
die Selben auf den
Zoll Pfennig in den
Zoll Bücher richti-
gen wie vielfältig
nöthig.

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 9

Die Strafft der Verjährung des quadrupli, wenn er die Taxa überschritten wird vor bestimmet, ist

fol. 64 de poena quadrupli wird nicht accordirt worden

Irrungen so mehr selbst als vorgeschrieben, sollen mit Straffe angesehen und Vestg. forbäutiret darüber eingeholet werden

Irrungen so mehr Personen betreffen als vorgeschrieben, sollen nachdrücklich gestrafft werden und darüber der rechtl. forbäutiret eingeholet werden

Cap: VIII. Von denen Deputirten zu Vormünd schafftl. Sachen

§. uh:

Die Wöchtl. Ordnung deutlich stehet approbation

Revidirung der Waysen Ordnung von der Bürgerschafft

Revidirung der Waysen Ordnung sind seit 20 Jahren in usu und gar alten Zeiten von Niemand her, gemacht 1709 den 4 wurde abrend rathschlagt reiniget worden wurde ad Protocoll. Jahrs verblieben und sind auf selber der Bürgerschafft 1709 den 4. May publicirt worden

Die bisherige Waysen Ordnung ist seit 20 Jahren introduciret und der Bürgerschafft 1709 den 4 Maij publicirt worden

Cap: IX. Von dem Archivo und Amt des Archivarii

§. uh.

Das Archiv hier ist in Richtigkeit, das Zimmer gewölbet aber worinnen die Acta publica liegen braucht reine Revision, die nicht möchte in Ordnung stehen eine gewisse vorgeschriebene Verfassung die auch unter dem Vorsitz Collegio stets bleibt in Ordnung gebracht werden solle

Ist ex gremio Senatu und von Archivo darauf bestimmet, solle reine Acta darüber geben darüber nicht contrahiret werden

die bestellung eines Archivarii worüber die Bürgermeister und Syndici Inspection darüber

Weil das Vorsitz Archiv in Richtigkeit und man eine so in Ordnung ist, das Zimmer gewölbet, worinnen Acta publica befindl. in Ordnung stehen, die bestellung eines Archivarii nicht vonnöthen seyn

Laut diesem Puncte bleibet es bey der obigen Erklärung §. 2. cap. 4

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Cap: X.
Von Administration und Verwaltung des Raths und Administrorum Amt. Juris Patronatus auch der Kirchen Inspectorum und Schuldigkeit

§. 1.

Die Probe Predigt ist hier nicht üblich, man wäre auch des Falls bey Ihro Königl. Majt. allerunterthänigst einkommen, daß doch dabey Bürgermeister möchte neben seyn viele Sorgen sie

fol. 66 2da absq. Regrad Probe-Predigten

Die Probe Predigt anlangend haben Ihro Königl. Majt. allergnädigst resolviret, welche allerunterthänigst wird nachgelebet werden

Diese Sache wegen der Probe Predigt haben Ihro Maj. decidiret

wegen der Probe Predigten haben Ihro Königl. Maj. ohnlängst reskribiret, wie es allhier ferner sollte gehalten seyn

§. 2.

Hat seine Richtigkeit

fol 67 b

Die Bestellung der Königl. Inspectorum ad ductum rescripti de ao. 1722

der Inspector der Kirchen ist ex collegio Senatus, und wenn nächstjüngere Administrator auf der Bürgerschaft Ihro bestellet, so ist ers Evidenz naturgestalten und wie provideret und zu mundiren, die Vorstellung hier, alsdann ferner wie folgen solle

§. 3.

passiret

fol: 68 b Instruction derer Königl. Inspectorum

wornach dieselbe auf dasjenige praes. den 3. Januarii worden mit angereichet worden

Cap: XI.
Von der Cämmerey

§: 1.

Daß der Cämmerer extra Collegium auf der Bürgerschaft genommen werden sollte, würde nicht wohl angehen auf vielen angeführten Ursachen

fol: 70 b wegen des Cämmerers extra Collegium

Bleibt bey voriger Erklärung de ao 1725 den 11. Juny

Würde von Magistrat vorgestellet, weil das Collegium schwach, möchte der Cämmerer ein Rath Herr seyn, damit er auf andere Affairen gebraucht werden könne, andere Umstände hingegen, so die Cämmer Sachen für Zeit in der Rath Stube

Colour Chart #13
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

expedirt worden. müs-
sten, auch die docirten
Professores ante tempus
traditionis ihr Autor.
Exemplar allemahl ein
Rathsherr geben.

Cap: XII:
Von denen Steuer- und Service Einnehmern

§. 1th:

Steuer und Service einnehmer sind auß der Bürgerschafft erwehlt, vnd bleibet das Jahr der Rathmann zum Service geschlagen werden, vnd solchen wieder bekommen möchte, darüber wolle man gehorsam bitten, vnd vngelassen die Commissarii aber erklagen vor, das sie auß gnaden abgehen gelassen vnd hinter man allemahl 5 gulden strafe 1 Thl. darüber geben lassen sie deprecirte sie aber der Rath und listen die Commissarii registriren, das sie vngebeten bleiben, wie ingl. wegen der Wache

Wegen der Steuer Rathsmenbris auf 2 mahl Service equivalent

L. Hochfürstl. Hohen Rath hilft Steuer viel sie von langer Zeit auf Bürgerschaft Zeiten von Service frey gewesen, würde es auch künfftig dabey erhalten bleiben

L. Hohen Rath hilft die Bürger Bischofswerda zu Professuren gelassen, weil die Rathsmenbra auch in Kriegs Zeiten Steuer Service gegeben und die Anstrengung mit einen equivalent bey der Bürgerschafft ein auffgehen werden, lassen würde.

Cap: XIII.
Von dem Curatore und Oeconomo des Mätzigischen Gestifft

§. 1th:

Wegen des Curatorem Mätzigianum Schrift ist bey Ihro Königl. Majest. Erbhuldigungs angebracht und noch nicht

fol. 74b wegen Confirmirung zwey besonders Curatoris et oeconomi bey den Mätzischen Gestifft

Dieses singul wegen Rectoris Professoris oeconomi und Herr Gottlieb Professor Advoc. ordin: ist noch nicht angebracht und nach

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Commissarii, das Pallen, gnädigst reobloquirt wor- den, das Herr Bohnauer ad dies vitæ bey der Oecono- mie gelassen werden sollte, ob gründer auch bey diesem 3. vor gesetzt gewesen, absterben, oder sonsten Ursach vorhanden, nicht thun durch color- dieren eine andere tüchtige Person vorschlag, dargegen verwechselt werden könte

Auszuverandter 3 zum Ca- tatore bestellet mit Instruction versehen, und verpflichtet worden

Cap: XIV.

Vom Procuratore Fisci

3. ult:

Dieser kan gar entrathen werden, weil der Fall die Execution, wenn er die Onera publica nicht abführet, durch die Stadtgerichte oder Klöster vorgenommen lässet

Dabey solle es bleiben

wegen Constituirung eines Procuratoris fisci

Cap: XIV. Fisci

wegen Constituirung eines Procuratoris fisci, und dessen Besoldung

Dieses wird vorge- stellet, das ein Procu- rator fisci mit grossen Kosten müsse gehalten werden, da anitzo ein jeder in seiner Verwaltung die Collecte ein- die Acten einforiren, auch viele Klöster vorhanden wären

Cap:

Von der dator Personen

3. 1.

Der Procurator fisci mit 20 ℔ bleibt hier

Cap: XV.

Besoldung und Zugängen

a 20 ℔

vorg.

Dieses gravamen ist bey dem Capit. II abgethan worden

Colour Chart #13
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue
Centimetres
Inches
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§ 2

Servies Verwilligung

die Cassation der Servicezuschüsse

Dieser Punct ist bey dem gravaminibus des Capitels XVI. ist bey dem Cap. XII. abgethan abgethan worden

§. 3

Jeder, der eine Kasse verführt wird bekannt gemacht, daß zur Auflösung [illegible] Ober

die Visitation und Besprechung [illegible] Herren Syndici und der Kasse [illegible]

Wenn jemand einer Obervisitation begehrt, oder ein anderer Kassemann im Lande [illegible] wird nur das Futter und Mahl nebst dem Fuhrlohn bezahlet bekommt

§. 4

Cämmereyen, wie sie itzo explicirt worden sollen abgethan, die privat Collationes aber der Cämmereyen und andern öffentlichen Stiftungen bleiben ohnverändert, und das Ober bey der Kasse wenige kostet mehr, als 40 Thlr, weil die Ehe-Stiftungen, einige Theil Coll[illegible] dazu kommen, man verspricht aber solche auf das möglichste einzuziehen, und heute dahero gar wegbleiben

die jährl. Kasse wenige angesetzten 40 Thlr [illegible]

die Verbescheidung der Cämmereyen

wegen dieser Kasse ausgesetzten 40 Thlr, soll sich auf der Verordnung vom 17. Juny 1725. gethanen Publication bezogen werden

Die 40 Thlr, so zu der Kasse gut destiniret worden, ist Endes Unterschriebenen nicht bekannt, und sey zu Zeiten Ihro Churfürstl. Durchl. gar kein Cämmereyen gegeben worden, dahero dieser Punct dahero anhero gehöret

Wenn jemand einer Obervisitation begehrt, oder ein anderer Kassemann im Lande [illegible] wird nur das Futter und Mahl nebst dem Fuhrlohn bezahlet bekommt

Das Ober bey Verwaltung [illegible] Bürgermeister soll verhalten, die übrigen zugestellet werden, wenn [illegible] wäre dem bey Auflösung und legati da der Testator selbst ein gewisses für seiner sorgfältigkeit aufgesetzt und verordnet hat, wolle auch sonst keine publique Collationes gehalten werden und werden nur bey Abnahme der Cämmereyrechnung Deputirte [illegible]

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Ihrem Kalsch Vorsetzern auf der Land Vergleichung werden soll ihnen 3 Pfe in dem Kalsch e. g. Laubau, Löbau Pfe, und auf die Dörfer bey Holz Aufhauungen, Grenz Übersichtigen 1 Pfe täglich passiren, exclusive

Wie der Kalsch Vorsetzern auf der Landt

Ihrem Kalsch Vorsetzern das Holz Aufhauen Aufweisungen, Grenz Begehungen, Besichtigungen, Durchsuchungen, Strafen Vorsichtigungen auf der Kalsch Gülten und Kalsch Angelegenheiten verrichten, so bekommt ein Bürgermeister oder andter Kalsch Freund auf seinen Tag Kalsch Zuber der Herrn Güter, so weit als Oberwirth sind und Deßectum gehabt

Cämmerey Instruction

Nach welcher sich so wohl E. E. Rath, als auch besonders darauf besonders zu

in Zukunft zu richten haben, diese auch bey der Annehmung verpflichten sind

§. 1

Weil der pacht gestern der Unter Cämmerer Gelder offen vorkommen, wollen sich darauf besorgen haben, daß keiner sich meist auf den Ober Cämmerer außer die Aufhauungen Gelde und Lohn unter den Händen Lätze

fol: 79 die Anmerkung sind Unter Cämmerey extra Senatum

E. Rath Hochweiser Rath verbleibet bey seiner bisherigen Verfassung und setzen die Herren Commissarien wegen des Casten, und Pfe. in N. Zeug bereits bekannt worden

Dieser § wird bey Zeit auf obige Verordnung Cap. 21.

§. 2

Wenn der Ober Cämmerer die Gelder unter Händen hat mit immobilibus angesessen, braucht der Caution nicht

fol: 80. die von Ihr. Ehr. Cämmerey zu bestellende Caution

Es würde ja leicht kein Ober Cämmerer angenommen werden der nicht mit immobilibus angesessen wäre

Es würde kein Cämmerer angenommen, der nicht mit immobilibus angesessen, und alhiesige Bürgerschaft das Ihr Cämmerey über Vertrauen

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 3

Wenn weiter jeder Cämmerer die Rechnung abzulegen habe

fol. 80 b Verpflichtung der Cämmerer

§. 4

mit den depositen Kasten soll der Cämmerer nicht helfen sondern der Rathsdiener allein vor vor die Gelder stehen müsse doch habe sie drüber zu reden wo Cäsar, der stehen soll bey der Kasten gehöret Schreiber Schlüssel darzu nicht haben

der Cämmerer Eyde dieser bey den depositen

Der Ob. Cämmerer führt mit den depositen Kasten den nächsten thun und jeder Cämmerer über den Schlüssel per Jahr wie den Herrn Bürgermeistern stellet, wenn er verreiset und solchen treulich, gewanden Burgermeistern treuen Herren Bürgern, sie per auch den andern meister als Unterkäm. Ob. Cämmerer melden, wenn er wieder mache und übergeben ihm die hierbey damit bey treuen Schlüssel seine Vices vertreten, wie könne

Die Cämmerer führen keinen depositen Kasten, sondern wenn der Ob. Cämmerer die Casse in Verschluß und nehmen Ob. Cämmerer. verreiset oder verhindert ist, so soll ein Cämmerer den andern vertreten, doch wenig stens, soll auch die Specification gehen, liegt und dem Cämmerer zur Unterschrift das Buch solche ab

Diese Verpflichtung der jüngern Cämmerer ist auch beyzufügen und soll künftig hin jeder in Observanz beybehalten werden.

§. 5

§. 5.

fol. 87 b Der Cämmerer gegen Rath auf dem Rathhause

Dieses ist wie jederzeit bräuchlich gewesen, daß jüngste Rathsherr Brod Salz auf den Tisch glaßhalb Probe sie vorlegen und schneiden wird Probe, wie recht alle, Brod Salz der darauf sitzt Holz gnädig verführen wollen

Cap. II.
Von der Rechnung und deren Einnahme und Ausgabe insgemein

§. 1.

Der letzte passus des Statuts, so mit den depositen nichts zu thun, wurde weg bleiben

fol. 87 b wegen der Rathsdepositen Kasten und deren Verwahrung

fol. 87 b der gesamte Inhalt bis auf die depositen

Was das Cämmerbuch anlanget, worinne dasselbe Einnahme richtig gehalten, was aber die Mobilien betrifft, solten dieselben in eine Specification gebracht werden

Was das Cämmer Buch anlanget, worinne dasselbe Einnahme richtig gehalten und Ratione temporis sich auf nunmehro der Anfang des Jahres per Termino Jacobi gerichtet worden, möge solche das summirte Einnehmen künftighin allermaße geschehen

wegen der Mobilien, so nicht täglich kommen, sondern observando beybehalten werden können, wenn doch wenig stens, soll auf die Specification gehen, liegt und dem Cämmerer zur Unterschrift das Buch solche ab

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 2

Die Fund Ordnung allhier ge-
bräuchlich, die in einem Buch zu-
sammen, worein nach der Rechn.
Ehur in der Rechn. Stube abgele-
get, und hat sonsten jedes Stifft
sein absonderl. Buch, worein
die percipienda, und in Ausga-
ben gehörige Rechnungen
verzeichnet werden

fol: 82 b wegen der Stipendiaten und Dictirung Bücher

Custodiem bekommen
ungefähr 60 fl, und Holtz
solche bey 8 Malter wer-
den

Drey Stifft Bücher von denen
zehn legatis und
denen Abschreibungen sind
schon bey der Cammer vorhan-
den, worein die jährl. Abs-
chreibungen eingetragen
werden, hat Buch über die
Mäßigten Stipendiaten
hat der Curator Mätzigia-
nus 8 Malter, und zeichnet
die, so selbst Stipendium
bekommen, in seinen
Rechnungen einzutragen
überdies ein besonderes
Buch führen

§. 3

Vor der Rechn. Ehur wird die
Cämmerey Rechnung angefan-
gen, bald nach dem neuen Jahr,
und wenn eine fürt andere die
Rechnung geführet
Das in dieser Cämmer Rechnun-
gen jedes Caput in dem Haupt
Buche summiret werden müsse
wird von Hr. Commissario re-
quiriret. Die 4 Wochen zu der,
fertigung der Manualien
und Bücher wären nicht hin-
länglich sondern mehrere
Zeit erfordert

fol: 82 b das Summi-
ren in dem Haupt
Buche

die Beschaffenheit
der Cämmer Rechnun-
gen bey auch das
fuhriren des Haupt
Buches

Das Summiren solle
in denen Cämmer Bü-
chern geschehen und die
Rechnungen von Januar
bis Dec: jährl. mache
geschlossen, auch alle
und jede Actera ver-
sus Sommerzeit
verfertiget werden

weil das Cämmer Haupt Buch
anlangete, wurde der Vorsch.
beschlossen gehalten und
hat Tempore hier anzu-
merken der Anfang des Jahres
pro Termino fixo gesetzt
bey worden, zugl. solle das
Summiren derer Posten
künftig allemahl geschehen

Ist verordnet und eben
so gehalten, das
die Cämmer Rechnung
von 1. Jan: angefan-
gen, und mit den ult:
Dec jedes Jahres beschlos-
sen werde, und sie werden soll, und
werden die Summen
und ausgaben täglich
in das Haupt Buch deren
Capitibus nach einge-
tragen, das es also
derer Manualien
nicht brauchet und die
Mühe vermieden wird
auch abgleich mit den ult.
Dec. die Rechnung geschlos-
sen und parat ist

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 4

Nach der Session würden die Cämmerey nicht sitzen können wäre auch ihre andere Ordnung außer der Kalb Stube und sie sich aufhalten könten

fol. 83 b Session in der Cämmerey und Aufgebung der Vieh Bücher

Welcher sich der Cämmerey keine besondere Stube hat wäre selbige noch nicht zu ändern, bis eine separate Stube würde gebauet werden, wo aber die Vieh Bücher aufbewahrt, selbe unter der Session einige Bücher ihren Schreiber herauszugeben welcher nach der Session bey ihm selber

Hierbey wurde vorgestellet, daß das Rathhaus gegenwärtig nicht anderes hiesige sich eine besondere Cämmerey Stube gemacht, zu welcher selbe in dasiges Rathhaus, woher beförderlichst wenige ohne Noth nicht in die Session des Jahres einige Vieh Bücher abzuholen, derselben unter der Session vorgegeben und nach ihrer Lösung beyzubringen

§. 5

fol: 84 b Empfang und Quittirung von Obercämmerey

Wobey gerichtlich anzuzeigen vermahlen geschehen wäre, daß der Herr Obercämmerer abwesend oder krank Verhinderungs halber die Obercämmerey das Geld und quittirt die Uebergebungs protocoll ab allein den Herr Obercämmerer berechtet und dieser den Empfang in das Haupt Cämmerey Buch einträgt.

§. 6.

Besoldung

Bezahlung der Besoldung

Hierzu Ephemeridet Herr Obercämmerer nicht, und bezahlet die ihm praesentirte Besoldung ohne Anstand

§. 7.

nichts dabey zu erinnern

die observirung der Fast Tage und übrigen Cammer Termine

Hierbey wird von denen Herr Cämmerern und Beysitzern obacht, und jeder Debitor vor Verfall der Termine zu Abführung derselben vorhero gütig erinnert

Colour Chart #13
Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Blue Cyan
Centimetres Inches
DANES PICTA COM
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 8

die Execution geschiehet durch die Stadtdiener, und wird nur zum 3ten mahle die Executions gebühr gegeben, fällt also der procurator fiscal weg

fol. 85b die Anmahnung wird proportionirt

Wenden jahre von Jahren zu jahren werden die Burgermeister und Oberkämmerer einige Posten gehalten und die Leute ermahnet die Reste abzutragen und wenn solche nicht verrichtet werden die Execution fortgesetzt, Ordnen abgetragen sind, Alsdann künftig die Cämmerer Reste nicht eher die Acta zuruck treiben werden, weil bey der Cämmerey Jahrlich

Darauff sey Bericht supra gratulatorial

§. 9

Ein Gerichtsbuch wäre wohl nicht da, Acta aber wohl notirt werden, wie Lange dem debitori Gerichtsbar werden

fol. 85b Haftbriefe werden nachgesetzt Bey dem Gerichten

Wird geschrieben wenn die Cämmerey wird fremde gehalten und werden die vorgenommene Executions Mittel wenn solche allerseits approbirt werden, auch gezeichnet, und vor die Hand genommen werden

§. 10

Es soll nach einen gethanen Abschreibung gesetzten 2 Terminen, und also nachfahrender Gerichtl weiterunder debitoren verfahren werden

fol. 86b Executive die Reste bis nächsten Jahren. Catorem fiscal

Wird wird der Herr Oberkämmerer fremde probaltern und da die Execution und Subhastation durch die Gerichtsdiener (und nicht per procuratorem fiscal) geschiehet, derowegen also auch solche executivische acta zuvor. suchen von dem Gerichte da. sie remittirt werden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 11.

Verbung nicht Zuverwenden

Endigung der Pacht Zeit

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Cap. III.

Von der Rechnungs Einnahme nach deren verschiedenen Capiteln

§. 1.

Der Zollschreiber wurde wird Einnahme nicht verrichten können, weil er Freytag und Sonnabends ganz in der Waage zuthun hätte, wurde also wohl bey dieser wo bleiben

fol: 88 Einrichtung der Freyheiten

Wird wird beobachtet, wenn ein Fuhrer abgeht, der ein Inventarium erhalten

§. 2

bleibt

fol: 89 richtige Führung der Freyheiten

§. 3.

bleibt bey obiger Erklärung, weil die untere Gelder Freytag und Sonnabends einkommen da keine Session gehalten wird Verhaftete die Execution vorg

Diese puncte ist §. 10 4. Cap: 17. abgehalten

§. 4.

Der Abschied der Rechnung soll jährlich in December geschehen und 14. Tage darauf die Rechnung übergeben, auch binnen solcher Zeit 3 ergehenden Zeugen unterschrieben werden

Wegen der Rechnung ist schon gewisse maaße gesetzt und wegen der Reste solten solche alle Jahr vorgenommen, und länger nicht als 2 Jahr damit nachstehen verbleiben wie denn auch schon wegen die Reste notwendig und deren Beytreibung Stadtdiener zur Execution gegeben würden

§. 5.

Wegen der vacanten Zoll, Salter, Gerade und Forgrädte soll bereits eine deduction eingegeben worden, und wäre sehr Herrn Rathsherr darauf gebeten, wie denn auch die Herren Eltermenn darauf Achtung geben

Das Zollhaus wird künftig bey der Rechnung völlig eingetrieben werden können, ist unmöglich weil solches Jahr die obere vorgelegene mody executionis Cap. 2. §. 8. thun nicht hinlänglich aufkommen [illegible] jeden Jahres [illegible]

DANES PICTA COM
Colour Chart #13
Black 3/Color White Magenta Red Yellow Green Cyan Blue
Centimetres Inches
DIN 19 051

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 3.
Wz Unterschrieben wären
Hüter wolle die Besichtigung
verrichten, wenn Obrigkeit
were aber selbst nimmt die
Hüter zu keinen Dienst sich
selbst geben, fällt alles
weg.

Beybringung der
vacat Scheine

§. 4
Hüter Liniren gemacht
und in einer und einkäufer
in die andern die Restanten
von 1. 2. 3. Jahren sind gesetzt
werden wie ob Bey der
Thür gehalten würde

Einbringung der
Reste

§. 5.
~~Bleibt~~ nichts Hinzuzuthun

fol. 90 b restirende
Bürgerreste

Übertrieb secund. 8-9
Cap. 2. Wenn Täuberen
Creat. Briefen Wenn debi-
toribz Pfänderlagen und
Scheine nachzusehen nachzu-
lassen Wz solle durch
wenden die Kosten in
Abgehenden Jahren Erfindung
Beyj der Abgabe nach
gebracht

Die Täuberen setzen
selbst Beyj den Capital
wo nicht weiz zu wenden
werden vacat und Kon-
nen sie weiter keine
vacat Scheine Beybrin
gen.

Wird verrichten die
Täuberen so viel möglich
ist nur Bücher ab zeigen
Scheine Briefen nicht für
die strengste Execute sich
Beobachtung und der
armen Leute, welche
sonsten sehr Beschwert
von Herrschafft und
Nachbarn, sehr Bey
volkreichen Städten
mit grosser Unkosten und
gemachten Schulden wie-
der reisen, so plötzlich
wieder Heim treiben

Die ob Bürgermeister und
zweyen Handwerker
Nachbarn treiben
werden, so bald Sie
man Nachricht erfällt
das Verglichene sich
Heim aufhalten Zuf-
langung der Bürger
Arrest Schuldigk, al-

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 6
regularitur bleibt der ab-
zug 4. pro Cent, ob wäre frey
das Jure retentionis wo der
abzug gütter, auf ein mehr
vorzug genommen würde, da
hingegen hiesige Lande gebräuch
lich 5. pro Cent genommen
würde

fol 91. vacant ist
hanckel fäller

§. 7.
bleibet

fol 91 b Führen-
zug der Städt
Gelder

§. 8
wie Holz Verkaufung könt
nicht auf die Cämmerey, son-
dern die Inspectores, die
Einnahme der Gelder zur Cam-
mer liefern

Observirung ihrer
Deputaten

sind angabung der vacan-
ten Hebschaften ihre
r und Herr gerichte
Sachen fürüber den
H. Obern Cämmerer
der Herr Stadtrichter
wenig Ad und Kön
die beste Nachricht die
Verwaltung dem Rath
hergeben, weil alle Lehn
auf dem Rathause durch
Gott begraben wer-
den, die Leute nur
die Leichen notiren
welche solenn begra-
ben würden

Hier die Advocaten
und besonders ob
quasi Advocaten, auch
Vogelösung, so unter un
serer jurisdiction
gewesen, welche
sich darzu nicht bringen
lassen, und wünschet
Herr Rath sehr, das Privilegium
allergn. Königl. Verord-
nung und Confirmation,
das Briefe der Bürger
Recht nachgesehen
würden, verfolgen
möge.

Visirt und observ-
irt und Bey der
Cämmerey richtig
befunden

Visirt wird von
denen Inspectoribus
und denen Verwalter
über die Vormundschaften
3. Hälfter jährig besorgt und Bey
der Cämmerey durch übergebung
ihrer jährl. Rechnungen gehörig
befunden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 9.
gehöret nicht vor die Cämmerey

fol: 92 b Vollziehung einer Instruction vor die Inspectores

Die Inspectores über die Hölzer haben ihre Instruction, nach welcher alle ihnen inspections Hölzer zum deputat bäume, pflantzen und liefern sollen, gehörig und wegen guter Pflegung der Hölzer, werden sie sich angelegen seyn lassen, nachdem publicirten Königl. Mandat de dato 1728. wegen Pflantz und Pflegung der Bäume auf jeden Orts Terrain das Holtz und dessen Verjüngung mehr befördern, als diese verringern, mahlen die Holtzung ohnedem nicht so betrieben, daß davon einer gar hohen Rath Nothdurfft und den deputaten reichlich gereichet werden könte, wieder eingekürtzet werden kan, sondern gehörig warten muß.

§. 10
Der Wirthschafft Hauptmann besorget die meiste

fol: 92 b die Inspection ihrer Herren Cämmerer über Befehl der Stadt führen

Der Wirthschafft Hauptmann hat die Aufsicht über die Gemeinen und reinen

Die Gemeinen und Reinen besorgen unter ihren Vorsteher die Gemeine Gebäude, welche dazu mit Vorschlüssel, hier bey der Stadt aber giebt der Wirthschafft Hauptmann die Aufsicht

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

Cap: IV.
Von denen Ausgaben nach verschiedenen Capiteln

§. 1.
nöthige Ausgaben

Fol: 93b Besorgung derer jährl. Ausgaben

Verschiedene Probe-Acten die Cämmerey betreffen so viel möglich und haben keine Process- und andere Executions Gebühren bezahlen dürfen, welche vor viele, und bloß dritten zu nutz Gutes observiret auch in Zukunft observiret werden sollen und werden

§. 2.
Verschiedene

Verschreibung der Ausgaben

Unter §. wird wie vorhero auch geschehen noch ferner billig Probe-Acten unter denen bezahlten genau beobachtet und nöthige Veränderungen gemacht werden

§. 3.
Besoldungen

Fol: 94b Bezahlung der Diener und Stipendien

§ geschieht

§. 4.
nöthige Reparationen

Jährl. der Königl. praestanda

Ist bisher gottlob geschehen und wird guter Acht gegeben daß es noch ferner also geschehen kann zumahlen da Churfl. Durchl. zu Sachsen unser allergnädigster Herr auf allergnädigstes Ansuchen Hülffe verordnet haben

§. 5.
Die Besoldungen werden auf Trinitatis an Fastn Ehrn Tage gezahlet und wenn einer nach der Fastn Ehrn Sterbet bekommen die Erben das ganze Jahr das Salarium

Ganze Jahr der Fastn Besoldungen den Erben

Ist Herr Bürgermeister Schaller Bürgermeister

Ist bleiben die Schaller Bürgermeister weil die Regenti Herren nicht gleich versorget werden können die andern die Caroved mit verrichten wo Bürgermeister und Rath lassen zufrieden

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 6.

nichts zu erinnern

fol: 95b bezahlung der Capitalien mit d. Collegii Consens

§ 7.

Wenn ein neuer Bau vorgenommen werden solle, wird es dem Rath vermeldet, die Strassen aber und andere Sachen, die gebäuet werden, tragen diese wochentlich 40. 50 und mehr Thlr, so nicht ohne Verläumdigkeit ausgeschlagen werden können.

fol: 95b anordnung der reparaturen und jährl. Bauen über 5 Thlr.

Wenn ein nöthiger Bau vorgenommen werden sollte mit dem ganzen R. Collegio überlegt und beschlossen, die andern gemeine Bauen aber über den von dem regierenden Herren Bürgermeister und Herren Cämmerer gelleis beobachtenden Rath nicht allemahl können vorgenommen werden, sondern nur diejenigen selbst beliebet worden auch den Titul bezahlet, wenn er nicht von dem regierenden Herren Bürgermeister unterschrieben worden

Der höchsten Pflicht wurde vorgestellet, dass die nöthigen vorhandenen Bauen gantz

Es Collegium darüber befraget wurde reparaturen aber von den regierenden Herren Bürgermeister und Herren Cämmerer befraget, ob bezahlte äussere Herr Obercämmerer keine Zettel, wenn er nicht von dem regierenden Herren Bürgermeister unterschrieben

§. 8.

Der Vorberg könte nicht allezeit gesehen werden, weilen öffters sehr nasse und nebligte Wetter kämen, der Regen aber gabe einen Zeichen, wenn das Holz aufgeschlagen solte, Quittungen könten auch nicht allezeit abgefordert werden, weilen viele nicht schreiben könten

Anordnung der aufgabe auf Processe

Es wird nöthig bey allen Klöppelkörben und Schrödel bey obiger Festsetzung

sey in allen Klöppelkörben nicht möglich als v. g. bey inoculations Gebühren, Leichen Zettel

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 9

nichts zu erinnern

fol: 96 Einziehung der abgabe

Theil allerdings der gröste Zu stand alhier gegenwärtig der Königl. HE Commissarien auch und männiglich bekannt, so sollen die Herren Cämmerer alle unnöthige abgabe in gottes Nahmen einziehen, und nichts ohne des Rathes oder regierenden Bürgermeistere anordnung bezahlen, widerrufen die unnöthige Collationen und das geringste ex fisco bezahlen.

§. 10.

gehöret vor die Inspectores

die besorgung der Deputat der Inspectorib in ihrer Instruction zu inseriren

Wird beschlossen und sind in denen Rechnungen der Inspectorum und Verwalter die abgaben vor das gemachte Deputat Holz unter den sonderen Capituln zu berechnen

§. 11.

Die Steuman wird der Rathe Herren Capitum wieder verstanden bey einzelen Einnahmen wieder zu sich mit der besichtigung nicht thun lassen

fol: 96 b besichtigung der Vorraths und abgangs

besichtigung der vorraths und abgangs solle geschehen wie nicht thun lassen

besichtigung der vorraths und abgangs alle bey bau materialien müsten der Bau meister solche übernehmen, wie auch in andern Dachen der Herr Cämmerer wie nicht thun lassen wolle sie v. g. weil sie kaufen und distribuiren

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

§. 12.
Voll geschehen

Summirung der Cautelen halber

Dieser §. ist hier zum andern mahl geschehen, dieses aber nicht verwunderl. sehr vorsätzig geblieben, sol. gerade sehr weitläuftig wird in der Resumung

§. 13.
procurator bleibt weg

fol: 97b gelinder Execution der pc. Stantze jedoch will der procurator sich nicht abmüden lassen

Dieser passus ist obere sehr Cap. 11 §. 8 et 9 vorkommen, und drauf wordel worden

§. 14
Voll geschehen, wenn der Casus existiret

wohlzu d. Cas. der Vorrathes beyzubehalten Colle gio

§. 15.
Die Feuerungen würden hoch halber zugegeben, jedoch wird es nach Endigung der Comission bey dieser nicht geschehen könte

fol: 96b künftiger Verbesserung der Instruction

Von künftiger Anschaffung derer Feuer-Leitern haben die Herren Cämmerer theils Feuerbesichtigern wenig, sollen d. Feuerleitern Vorrath wohl in acht nehmen

Die Herren Cämmerer sollen wenigstens wenn sie wol Feuerbesichtigen solche Feuerleitern anzugeben

§. 16
pas fiel.

fol: 98b Verbindung der Herren Cämmerer

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

DAVOR:
LEERE SEITEN

Externe Dienstleistung
Archivverbund Bautzen, Stadtarchiv
68002-220
09.09.2020, Bearbeiter: Käding

HANS SCHRÖDER
Archiv-Einrichtungen
Karlsdorf-Neuthard
Tel.: 07251 - 48 94
Art.-Nr. 65003